

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5057

Elektronische Post

Schleswig, 30.10.2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (Drucksache 18/3153)

hier: Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig - Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, **BSBD**, bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung zum Entwurf des neuen Strafvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein.

Als Vorbemerkung möchten wir erneut die Föderalismusreform kritisieren.

Mit der Föderalismusreform ist u.a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für den Bereich der Straftat auf die Bundesländer übergegangen. Sowohl Wissenschaft als auch Gewerkschaften und Praxis haben sich im Vorfeld dieser Grundgesetzänderung gegen diese Kompetenzverlagerung ausgesprochen.

Der **BSBD** hat seinerzeit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Vorgehen vor dem Hintergrund der europäischen Einigung mehr als unverständlich wirkt. Im Rahmen des zusammenwachsenden Europas sei vielmehr eine Entwicklung hin zu einem einheitlichen europäischen Vollzugsrecht sinnvoll. Eine einheitliche vollzugliche Ausrichtung der europäischen Staaten würde zudem annähernd einheitliche Vollzugsstandards gewährleisten, womit ein wesentlicher Schritt hin zu vergleichbaren Lebensverhältnissen getan würde. In der Bundesrepublik Deutschland ist mit der Föderalismusreform eine gänzlich andere Richtung eingeschlagen worden.

Zur Stellungnahme des BSBD Schleswig-Holstein:

Vorab möchten wir Ihnen mitteilen, dass bei diesem Gesetzentwurf erfreulicherweise bereits eine frühzeitige Beteiligung stattgefunden hat. Das ist nicht immer so und findet unsere Anerkennung.

Umso erstaunter sind wir jedoch mit der jüngsten Entwicklung. Würde im Gesetzentwurf auf eine frühzeitige Beteiligung Wert gelegt, erscheinen Teile des Gesetzentwurfes nun überflüssig.

Dies gilt insbesondere für den Abschnitt 14

Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug

Aus den Medien müssen die Mitarbeiter und die Verbände erfahren, dass der Frauenvollzug aus Schleswig-Holstein nach Hamburg verlagert werden soll. Das gleicht eher einem schlechten Scherz als fortschrittlichen Strafvollzug. Auch der BSBD wünscht sich einen familienorientierten Strafvollzug, mit möglichst kleinen Gruppen und Wohneinheiten. Mögliche Synergieeffekte einer Zusammenlegung der Frauen mit Hamburg sind nur mit der Haushaltskonsolidierung in Verbindung zu bringen. Fiskalische Gründe dürfen im Vollzug jedoch nicht in den Vordergrund gestellt werden.

Die Paragraphen 91 bis 95 des Gesetzentwurfes machen also nur Sinn, wenn der Vollzug auch von uns entsprechend durchgeführt wird.

Sehr kritisch betrachten wir auch den **§ 59 (Vorbereitung der Eingliederung)**

(3) Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden,

Mit Absatz 3 erklärt sich der BSBD nicht einverstanden. Dieser ist aus Sicht der Vollzugspraktiker zu streichen.

Zu Satz 1:

Im Klartext sprechen wir hier von Privatisierung im Strafvollzug.

Sobald es aufgrund dieses Gesetzes möglich ist, Inhaftierte in externen Einrichtungen unterzubringen, spielen fiskalische Gründe eine Rolle in der Vollzugsgestaltung. Wirtschaftliche Interessen jedoch dürfen aus unserer Sicht keine Rolle im Strafvollzug sein. Es wird bei einer Unterbringung bei einem freien Träger zweimal überlegt, ob Verfehlungen entsprechend geahndet / gemeldet werden. Kommt es zu einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug verliert der freie Träger Geld für den Unterbringungsplatz. In einem solchen Fall wird der Träger kein gesteigertes Interesse haben einen Vorfall zu melden. Das kann nicht im Sinne dieses Gesetzes sein.

Zu Satz 2:

Ein Inhaftierter wurde durch ein Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ziel des Strafvollzugsgesetzes soll die Resozialisierung sein. Eine Unterbringung im geschlossenen / offenen Vollzug entspricht diesem Ziel. Jedoch bereits nach 6 Monaten Haft einen Langzeitausgang bis zu 6 Monaten zu ermöglichen konterkariert aus Sicht des BSBD mit dem gesprochenen Recht. Die Freiheitsstrafe wurde von dem Gericht bewusst und begründet ausgesprochen. Für eine Wiedereingliederung gibt es die Möglichkeit der Bewährung. Ein Instrument eines so frühen Langzeitausgangs wird unsererseits als nicht förderlich betrachtet.

Zu § 3

- gemäß dem Verfassungsziel in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung in Artikel 7 und gemäß der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) Artikel 3 und 13 ist die Inklusion ein Grundrecht für alle Bürger, also auch für behinderte Gefangene. Der Begriff der Behinderung wird in der UN-BRK genau festgelegt und wird zum Teil viel weiter gefasst, als in den deutschen diesbezüglichen Gesetzen (SGB IX) Den behinderten Menschen wird im neuen StVollzG überhaupt keine Rechnung getragen. Das gleiche gilt der demographischen Entwicklung der Gesellschaft, zunehmend werden auch straffällige ältere Menschen in den schleswig-holsteinischen Strafvollzug Eingang finden. Auf diesen Bereich ist der Gesetzentwurf überhaupt nicht eingegangen.
- Die Justizvollzugsanstalten müssen baulich und organisatorisch auch für ältere Gefangene vorbereitet werden, gemäß der Verfassung und der UN-BRK.

Zu § 37

Der BSBD begrüßt ausdrücklich, dass an der Arbeitspflicht festgehalten wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Einfluss von externen Bildungsträgern wie bereits in der Vergangenheit (TÜV, bfw), in Zukunft weiter zunehmen wird. Der BSBD stellt sich die Frage, ob dies nicht einer schleichenden Privatisierung im Arbeits- und Bildungswesen der Justizvollzugsanstalten gleich kommt.

Zu § 42

- sei angemerkt, dass dem Besuch eine große Bedeutung für den einzelnen Gefangenen zukommt. Die Gefahren (Drogen, etc.) die fast ausschließlich von Besuchern eingebracht werden, jedoch eine deutliche die Steigerung des Personals bedürfen.

- In diesem Zusammenhang (familienfreundlicher Vollzug) ist insbesondere bei geplanten Langzeitbesuchen der Kinder die Mitwirkung der zuständigen Jugendämter ratsam und wünschenswert, damit die Besuche nur dem Wohl der Kinder dienen können.

Zu § 53 Satz 1

Seitens des BSBD wird befürwortet, dass der Paketempfang von Nahrungs- und Genussmitteln untersagt wird.

Zu § 55 Satz 1 Punkt 1:

- Wenn Bedienstete einen begleiteten Ausgang von 24 Stunden gewährleisten sollen, stellt sich die Frage der personellen und praktischen Umsetzung.
(ein solcher Ausgang würde mit der EU-Arbeitszeitverordnung konterkarieren)

Zu § 114

Das Pfefferspray nicht mehr als Waffe, sondern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft wird, findet die Zustimmung des BSBD

Abschließend möchten wir noch zu den Kosten Stellung nehmen.

Die Ausweitung der Maßnahmen sehen wir nicht so kostenneutral und personalneutral wie es im Gesetzentwurf steht.

So wird unter anderem die Umsetzung des Gesetzentwurfes zu einer Ausweitung der Aufschlusszeiten führen. Dem hierdurch entstehenden personellen Mehrbedarf muss zunächst durch organisatorische Maßnahmen in den Anstalten begegnet werden. Dieses wird schon in der Woche von montags bis freitags kaum möglich sein. Der personelle Mehrbedarf an Wochenenden kann durch organisatorische Maßnahmen nicht aufgefangen werden.

Das verlängern der Aufschlusszeiten in die Abendstunden ist äußerst personalintensiv. Den Aufschluss können die Justizvollzugsanstalten schon heute kaum bis gar nicht nachkommen.

Unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM), der Vielzahl der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen für die Inhaftierten (Besuch, Aufschluss usw.) kann dieses Gesetz nur mit einer deutlichen Anhebung von Planstellen in allen Bereichen des Vollzuges umgesetzt werden.

Der BSBD spricht hier von einem Personalbedarf von rund 100 Mitarbeitern im allgemeinen Vollzugsdienst (LG 1.2) und mindestens 20 Stellen im gehobenen / höheren Dienst (LG 2.1 / LG 2.2).

Es bedarf aus unserer Sicht einer deutlich präzisierten Darstellung des Personalbedarfs in den Vollzugsanstalten als im Entwurf beschrieben.

Letztlich ist es auch sehr befremdlich, wenn im MJKE erneut über die Schließung der kleinen Justizvollzugsanstalten nachgedacht wird, um den personellen Mehrbedarf zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Hinrichsen
Landesvorsitzender